

Sind die Sefler und die Rothen gleichen Stammes?

Von Dr. K. H. Frhrn. Roth von Schreckenstein.

Ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit ist das günstigste Ergebnis für genealogische Untersuchungen, die sich in das 13. oder gar 12. Jahrhundert zurückertrecken; zumal wenn nach dem Ursprunge in bescheidener Stellung den Mitteltänden angehörender Familien gefragt wird. Beinahe niemals wird durch stemmatographischen Sammelfleiß und Kombinationsgabe erzielt, was ein von juristischen Voraussetzungen ausgehender, unbefangener Leser eine völlig exakte, viele Generationen in ihrer Reihenfolge zusammenfassende Filiation nennen könnte.

Die hier folgenden Blätter erheben demgemäß sehr bescheidene Ansprüche. Ihre Aufzeichnung beziehungsweise Veröffentlichung wäre, im Hinblick auf den dazu erforderlichen nicht ganz unbedeutenden Raum, sicherlich unterblieben, wenn es sich dabei nur um familien-geschichtliche und nicht auch zugleich um ungleich wichtigere Fragen handeln würde, wie sie sich in der Verfassungsgeschichte unserer guten alten Stadt noch immer aufwerfen.

Ob die Sefler und die Rothen gleichen Stammes waren — wer wird heute ernstlich darnach fragen? Aber für die Auffassung des Ursprungs der in Ulm erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts, besonders durch den im Jahre 1255 mit dem Grafen Albert von Dillingen wegen der Advokatie abgeschlossenen Vertrag, deutlich genug hervortretenden, städtischen Autonomie, ist es von Belang: reiflich zu erwägen, ob es eine Zeit gab, in welcher daselbst gräflich Dillingische Dienstmannen, in einer zwar hervorragenden, aber eine Menge von Widersprüchen in sich bergenden Weise, an der Spitze des Gemeinwesens (*universitas civium*) stehen konnten. Widersprach es nicht dem uralten, wenn auch allerdings erst im 14. Jahrhundert völlig zur Herrschaft gelangten Prinzip der persönlichen Freiheit der Bürgerschaft, wenn Ministerialen, also hofrechtlich gebundene Leute, natürlich nicht aus eigener Machtfülle, sondern im Namen und Auftrage ihrer Herren, die städtischen Angelegenheiten leiteten?

Noch ist die von K. W. Nitzsch in der trefflichen Schrift Ministerialität und Bürgertum (1859) angeregte Kontroverse über die Entstehung der Stadtverfassung und des Patriziats nicht völlig zum Abschluß gebracht. Folgen wir dem genannten, sehr verdienstvollen Historiker, so waren die Ulmer Rothen, die er (S. 185) ausdrücklich nennt, ein dienstmännliches, kein altfreies Geschlecht. Doch was heißt altfrei? Der erste in Ulm urkundlich nachweisbare Roth hieß Berthold, 1237. Er war Amman daselbst: Berhtoldus Rufus minister in Ulma¹⁾. Das Ammanamt hat fernerhin bekleidet: Hainricus Rufus minister 1254 (1253)²⁾. Die Rothen sind fortan in ununterbrochener Reihe in Ulm und Umgebung nachgewiesen, wobei schon dem 13. Jahrhundert 34 Urkunden zufallen. Sie haben daselbst, und zwar in den verschiedensten Stadien des Verfassungslebens, als Bürgermeister, Richter und Ratsherren, die Hände keineswegs in den Schoß gelegt. Den ersten Sefler finde ich 1244 in M. Sovilarius³⁾, der mit dem 1240 genannten Dillingischen Ministerialen Meinlohus de Sevelingen⁴⁾ identisch und ein Nachkomme des um das Jahr 1180 dichtenden Minnefingers Herrn Milo von Sevelingen⁵⁾ sein wird. Es haben sich von diesem zwei Lieder erhalten. Auf seinen für einen hochstehenden Ministerialen sehr bezeichnenden Ausspruch „der werden wirde wirdet mich“, das heißt das Ansehen des Herren erhöht auch den ritterlichen Diener, hat Freiherr A. von Fürth Die Ministerialen⁶⁾ bereits hingewiesen.

Allerdings sind mir darüber Bedenken ausgesprochen worden, ob sich Sovilarius, Sevilarius, Sevelar, Seveler, Sefler, Seffler, sicher auf das nahe bei Ulm gelegene Söflingen (Sevelingen, Sevilingen, Seuelingen, Sepflingen, Sovelingen, Seflingen, Sefflingen) beziehe. Wer nach Söflingen genannt wurde, der sei eben der Söflinger, Seflinger, aber nicht der Söfler, Sefler

¹⁾ Preffel, Urkb. S. 56. Ich citiere, hier und in der Folge, die im Ulmischen Urkundenbuch nachgewiesenen älteren Abdrücke nicht.

²⁾ Preffel, Urkb. S. 87, wo darauf hingewiesen wird, daß die Jahrzahl 1254 nicht zu Indict. XI stimmt. Jäger, Ulm S. 114 erwähnt die Urk. zu 1253.

³⁾ Preffel, Urkb. S. 73.

⁴⁾ Preffel, Urkb. S. 66.

⁵⁾ v. Stälin, Wirtb. Gesch. III. 761. Der Jahrestag eines dem Deutschhause in Ulm seine ersten Räumlichkeiten schenkenden Ritters Menlohus wurde am 25. Oktober begangen, Preffel, Nachrichten (nach Aufzeichnung des Prälaten v. Schmid) S. 31. Jäger S. 129 hält aber den wohl 60 Jahre früher lebenden Minnefinger für den Wohlthäter der Ulmer Deutschherren. Sehr unwahrscheinlich.

⁶⁾ S. 150 unter Verweisung auf Manesse Bd. I S. 96.

gewesen. Mir erscheint indeffen die erfolgte Kürzung dem Geiste der Sprache hinreichend zu entsprechen. Zu weiterem Überfluß wird aber, in den mir mit großer Liebenswürdigkeit vorgelegten, nach Originaliegeln gefertigten Sammelbänden des Herrn Archivrat v. Alberti in Stuttgart, zum Jahre 1376 ein Cunratt von Seßlingen, Vogt in Schorndorf mit jenem Wappenbilde (der gefenkten Spitze) nachgewiesen, welches Konrad der Seveler Ritter und sein Bruder Ulrich, die die Burg Arnegg nahe bei Sößlingen besaßen, ausweislich ihrer wohl erhaltenen Siegel, 1337 geführt haben. Ich komme auf die betreffende Urkunde zurück. Was Freiherr Joseph von Laßberg im Liederlaale (1846) Bd. II, Vorwort S. LIV ff. über die Heimat des Milo von Sevelingen sagt, ist jetzt ziemlich wertlos, weil der verdiente Germanist, wie er selbst bemerkt, keine ein schwäbisches Geschlecht von Sevelingen nachweisende Urkunde kannte und daher, nachdem er eine Deutung auf Seßlingen (Seolungen, bei Stockach) mit Recht verworfen hat, an Cur-Rhaetien und den Ort Seveln denkt.

Kehren wir nun zu Meinloh von Sevelingen zurück. Derselbe hatte, vor 1240, wie aus einer in diesem Jahre aber ohne Tagesangabe ausgestellten Urkunde¹⁾ des Grafen Hartmann von Dillingen hervorgeht, an Berthold den Amman zu Ulm Käsezinse verkauft, *quandam summam caseorum, que ministeriali nostro Meinloho de Sevelingen, in estimationem quorundam agrorum suo predio Aichheim adiacentium et interiacentium, annuatim quandoque solvebatur*. Es dürfte wohl Aichheim (die Aichhöfe auf der Alb OA. Blaubeuren), jedenfalls aber ein Gut gemeint sein, welches Meinloh nicht zu Eigen, sondern als sog. Ambachtlehen besaß. Berthold hatte, wahrscheinlich bald nachdem er ihn von Meinloh erwarb, dem Abte Richard von Kaisersheim den besagten Käsezinse um 20 M. S. verkauft. Das Kloster aber, um sich genügend zu sichern, erbat sich und erhielt die bis dahin mangelnde Genehmigung des Dienstherren, der zu den beiden Veräußerungen, zuerst Meinlohs an Berthold, sodann aber Bertholds an das Kloster Kaisersheim, seinen Consens erteilte, obgleich er füglich kassieren konnte, *quidquid sepedictus ministerialis noster M., nobis inconsultis et non pleno animo annuentibus, sive contrahendo sive distrahendo res suas, attemptaret*. Der Zeugenkatalog der Ratifikationsurkunde schließt: *Bertholdus Rufus, Otto filius suus et alii multi*. Nun ist Berthold der Rote, wie oben erwähnt, zum Jahre 1237 als Amman nachgewiesen. Spricht Graf Hartmann, 1240, im Kontexte der Urkunde, von Berthold dem Amman zu Ulm (*Bertholdo ministro Ulmense*), ohne dessen Familiennamen beizufügen, so möchte ich daraus schließen, daß der Verkauf Meinlohs zu einer Zeit erfolgte, in welcher der sodann in der Zeugenreihe der Ratifikationsurkunde nebst seinem Sohne Otto beigezogene, dort nur mit dem Familiennamen bezeichnete Käufer, beziehungsweise Wiederverkäufer, das, wie es scheint, nie auf Lebensdauer verliehene Ammanamt²⁾ wirklich innehatte.

Da die Dienstherren in der Regel ihren Ministerialen nur dann Veräußerungen von Gütern und Gefällen gestatteten, wenn eine Übertragung an Dienstgenossen (*comministeriales*) erfolgte, so liegt es nicht ferne, zwischen Meinloh und Berthold durch *Comministerialität* und wohl auch Verwandtschaft begründete Beziehungen zu vermuten. Doch würde ich dieser Vermutung keinen Raum gönnen, wenn nicht auch noch andere Gründe hierfür vorhanden wären.

Die zweite Urkunde, in welcher Meinloh von Sößlingen, allerdings als M. Sovilarius, erscheint, ist von 1244³⁾. Die Ritter Ulrich d. ä. und Ulrich d. j. von Pfäfflingen, Gebrüder, verkaufen an das Heiliggeisthospital zu Ulm eine Anzahl genannter Höfe⁴⁾. Der Ausstellungsort der mit Jahr aber nicht mit Tag versehenen Urkunde ist Ulm.

Befiegelt wurde sie von der Stadt und dem Hospitale, da die Verkäufer nicht eigenes Siegel hatten (*cum proprio caruissimus*). Wollen deren Erben die Güter wieder an sich ziehen, so müssen sie dem Spital 500 M. S. zahlen, eine zum Behufe der Befestigung des Erwerbs wahrscheinlich den Wert überschreitende Summe.

Sehr beachtenswert ist, was dem Zeugenkataloge hinsichtlich der Standesverhältnisse der darin genannten Personen vorangestellt wird. Es heißt nämlich: *Testes huius commutationis*

¹⁾ Preffel, Urkb. S. 66. Das Original im Reichsarchiv zu München. Regelt in Regg. Boic. II, 308.

²⁾ Vergl. v. Stälin, Wirtb. Gesch. II. 665. Daß das Ammanamt jährlich, auf Jakobi, neubesetzt wurde, ist meines Wissens erstmals durch das 1296 der Stadt Ravensburg über das Ulmer Stadtrecht erteilte Weistum (Preffel, 230 ff.) bezeugt. Damals lag die Wahl in der Hand von *sexaginta tres persone meliores de civitate*. In ältesten Zeiten, als der Amman ein Ministerialis war, wird die Ernennung durch den Herren der Stadt bis auf Widerruf erfolgt sein. Vor Berthold dem Roten ist nur ein einziger Minister, nämlich Waltherus Nagillinus, mit seinem Namen bekannt. Zu den Jahren 1222, 1223, 1224, 1225 (als minister regis) 1226. Mithin fand kein jährlicher Amtswechsel statt. Jäger S. 106, der, Weyermann S. 128 folgend, zu 1223 einen unerweisbaren Jacob Gienger nennt, ist hienach zu berichtigen.

³⁾ Preffel, Urkb. S. 72. Ein älterer ungenauer Abdruck bei Jäger, Ulm S. 723.

sunt fideles imperii et viri imperii, clerici et laici, decanus de Haigingen, C. presbiter dictus Edituus. H. de Phul, C. Stambiliarius, M. Sovilarius, Fr. de Tuwingen, Ulricus miles Vainago, Otto Rufus, Hainricus Rufus, magister Hainricus Bogilinus, Ul. Rufus, Ulricus Lapparius, Wer. Monachus, Ulricus Nagillinus, Dietricus Raegilinus, H. Raegilinus, Welfarii III, Razones II, Curtingassarii III, Albertus Bogilinus, C. et Ulricus filii domini Werinheri, Schaperius, Schaprunius, R. Gwarlich, Fridericus Stocharius. Wo in dieser Liste die laici beginnen, wird nicht zweifelhaft sein; ob aber im weiteren Verlaufe, zwischen fideles imperii und viri imperii, durch eine den Rang bezeichnende Reihenfolge unterschieden werden sollte, bleibt sehr fraglich. Viri imperii sind freie Königsleute, während durch die Bezeichnung fideles imperii die feudalistische Vorstellung hindurchschimmert, der Kaiser (König) komme, sowohl in den sich nach der Schwierigkeit emanzipierenden Städten, als auch auf dem den Territorialherren unterworfenen Lande, hauptsächlich nur als oberster Lehensherr in Betracht, da die Regierungsrechte bereits als Attribute der auch von den Städten angestrebten Landesherrlichkeit aufgefaßt werden¹⁾.

Jedenfalls aber steht zu vermuten, daß unter den auf H. de Phul folgenden Zeugen mehrere entweder gar nicht in der damals vom Lande noch nicht streng abgeschnittenen Stadt saßen, oder zwar in derselben, aber zugleich auch innerhalb des nicht näher bestimmbar, sub-urbanen Geländes erbgesessen waren, in welchem den Grafen von Dillingen nur die Advokatie, aber nicht die ein territorium clausum voraussetzende Landesherrlichkeit zustand.

Darüber, daß in ältesten Zeiten, bis zum 12. Jahrhundert herab, zwischen Stadt und Land ein staatsrechtlicher, die Standesverhältnisse der Bewohner bedingender Unterschied nicht vorhanden war, besteht wohl kein Zweifel mehr²⁾. Was die Stammler und Vainagken betrifft, so sind auch in der Folge mehrere Glieder dieser Familien als homines militares nachgewiesen. Fr. de Tuwingen dürfte zu den Ministerialen des ziemlich früh nicht nur in Tübingen, sondern auch bei Blaubeuren nachgewiesenen Pfalzgrafenhauses gehören³⁾. Daß ich, doch wohl in Übereinstimmung mit dem sorgfältigen Namensverzeichnis des Ulmischen Urkundenbuches, wo Sovilarius bei Seifer steht, in M. Sovilarius den bereits 1240 genannten Meinlohus de Sevelingen zu erkennen glaube, habe ich bereits gesagt.

Die Auflösung von M. in Marquardus⁴⁾ scheint mir hinter jene in Meinlohus zurücktreten zu müssen, um so mehr, als in der bereits erwähnten Urkunde von 1240, nachdem zuerst der Name ausgeschrieben steht, die Sigle M. denselben vertritt. Jäger, Ulm im Mittelalter S. 126, nimmt auf die Urkunde von 1244 Bezug und würde beinahe in M. Sovilarius — durch Druckfehler in M. Sevilarius und fogar, und zwar mehrfach, in M. Secularius entstellt — den bei der damaligen Verfassung noch nicht möglichen Bürgermeister entdeckt haben, denn er meint, man könne aus M. nicht nur Marquardus, sondern auch magister civium herausdeuten, wie es ihm ja, allerdings nach dem Vorgange von Kuen, Collect. Scriptorum V^b 315, auch gelungen ist, in einer Urkunde von 1271 aus Otto minister einen civium magister zu machen⁵⁾.

Doch kehren wir nochmals zum Amman Berthold zurück. Die einzige von ihm selbst ausgestellte Urkunde beweist, daß er siegelfähig war. Siegel (Wappensiegel) haben damals nur Fürsten, Grafen und Herren, oder ansehnliche, rittermäßige Ministerialen geführt⁶⁾. Berthold bekräftigt den S. Elisabethenschwestern oder Clarissinnen auf dem Gries bei Ulm, nachmals Kloster Söflingen, durch Aufdrückung seines Siegels (impressione sigilli sui) ihr Eigentumsrecht an drei Hoffstätten, das ihnen dominus Ulricus nobilis vir de Vriberc (Freyberg) aus dem Nachlasse seines Bruders Herren Peregrin von Hürben⁷⁾ zugewendet hatte. Die Urkunde ist erhalten, das Siegel aber ist leider abgefallen und fehlt. Wer im Jahre 1237 Amman, also nach dem nur selten anwesenden Reichsvogte (advocatus) und dem diesen vertretenden Untervogte (minister comitis, im Gegensatz zu minister civitatis), der erste Mann in der Stadt gewesen ist, der mußte sicherlich zu seinen Jahren gekommen sein und war demgemäß wahrscheinlich schon zu Ausgang des 12. Jahrhunderts geboren. Ob gerade in Ulm, bleibt fraglich. Doch sind dafelbst schon im 12. Jahrhunderte in besonderem Ansehen stehende Bürger nachgewiesen: zum Jahre 1134 durch die Erwähnung jener XII de praestantioribus, die von den mit K. Lothar ringenden Hohenstaufen als Geiseln für die

¹⁾ Vergl. A. Heusler, Ursprung der Stadtverfassung, Kap. 6 S. 229 ff.

²⁾ Vergl. H. Leo, Vorlesungen II. 34.

³⁾ Vergl. v. Stälin, Wirtb. Gesch. II. 427.

⁴⁾ Preffel, Urkb. S. 95 zur Urk. 1255 Aug. 21.

⁵⁾ Preffel, Urkb. S. 136 Anm. a, u. Jäger S. 159. 182.

⁶⁾ Vergl. v. Stälin, Wirtb. Gesch. II. 660.

⁷⁾ Jäger S. 753 läßt diesen Peregrinus de Hurewin, den er von Hutewein nennt, als Ministerialen in Ulm wohnen. Das ist unwahrscheinlich. Sicher ist nur, daß ein dominus Crafo de Nawe (Langenau) diese Hoffstätten von ihm zu Lehen hatte.

Treue der Stadt abgeführt werden¹⁾ und sodann durch eine 1271 von Amman, Ratmannen und Bürgern ausgestellte Urkunde²⁾. In dieser wird ein längstverstorbenen Bürger der Stadt als dominus Dietricus cognomine Racgilinus civis nostre civitatis quondam, progenitus de optimis, nobilissimis ac ditissimis civibus nostre civitatis bezeichnet. Er war, wie aus der Urkunde hervorgeht, ein Zeitgenosse des Bischofs Berthold von Konstanz, 1174—82. Versuchen wir aber, uns des festen Kerns dieser etwas emphatischen Worte zu versichern, so fehlen uns doch alle Beweismittel dafür, daß jene optimi, nobilissimi ac ditissimi cives, die dem durch ein Jahrhundert von ihnen getrennten Schreiber der Urkunde von 1271 vorschwebten, notwendig Schöffenbarfreie im Sinne der Rechtspiegel sein mußten. Es ist im Gegenteile beinahe gewiß, daß sich das Übergewicht der als die ersten geltenden Geschlechter, in den meisten Städten, auf die eben nur ihnen anvertraute Verwaltung der dem Herren der betreffenden Städte zustehenden, nutzbaren Regalien gründete: auf Zoll, Münze und Steuer, wozu man noch die Gerichtsgebühren rechnen mag. Darüber aber, daß die erblich werdende Verwaltung eines officium dem völlig freien Bürger fernliegende Dienstpflichten auferlegte, kann kein Zweifel bestehen, obgleich sicher angenommen werden darf, daß das Ulmer Stadtgericht (dessen Vorstand, der minister civitatis, in Hinsicht auf ihm persönlich zur Last fallende Exzesse, der Rüge und Strafgewalt des Grafen von Dillingen unterstellt war, falls nämlich der Herzog von Schwaben oder das Reichsoberhaupt nicht über ihn zu Gericht saßen) kein hofrechtliches, sondern ein landrechtliches Institut gewesen ist. Daher heißt es auch im Verträge von 1255: dominus noster comes tribus temporibus anni celebrare habet provinciale placitum in nostra civitate. Unverkennbar das alte Echeding. — Frater Felix Fabri († 1502) sagt in seinem Tractatus de civitate Ulmenſi über die Familie der Rothen: ab omnibus ingenua, insignis et vetustissima dicitur et judicatur, und dann im weiteren Verlaufe: creditur Ulmenſi civitati semper adfuisse.

Sieht man sich nun in den gegebenen Zeitgrenzen nach einem gleichnamigen Geschlechte um, in welchem sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Ahnen Bertholds des Roten vermuten lassen, so wird zu diesem gewagten, aber doch nicht ganz müßigen Unterfangen durch die Beschaffenheit des Familiennamens eine Handhabe dargeboten. Das bis zum Jahre 1800 in Ulm und Umgebung in ununterbrochener Reihe nachgewiesene Geschlecht hat sicherlich seinen Namen nicht von einem Orte erhalten, sondern von persönlichen, wahrscheinlich körperlichen Eigenschaften (Haare, Bart, Gesichtsfarbe) seiner erstmals die Roten benannten Träger. Es hat sich aus dem Beinamen ziemlich frühe ein fester Familienname gebildet, der in Urkunden des 13. Jahrhunderts insgemein in der latinisierten Form Rufus erscheint, deutsch 1287 her Otte der Roete³⁾. Die adjectivische Form Rufus, im Plural Rufi, und der Umstand, daß bis tief ins 14. Jahrhundert hinein in der Regel, in allen mir bekannten, zahlreichen Urkunden, der Artikel vorangestellt wird, also z. B. nicht wie späterhin Karl Roth, sondern Karl der Rote, stehen jeder Ableitung des Namens von Örtlichkeiten (denominatio a loco) entgegen. Daher gehören alle jene Familien, die sich, ihrer Herkunft von einem Orte gemäß, von Roth schreiben, nicht zu den Ulmer Patriziern, die sich später auch nach Augsburg und Ravensburg verzweigten oder der Ritterchaft beigesellten. Daß A. Weyermann in seinen (Neuen) Nachrichten 1829 die Patrizier, zur Unterscheidung von nicht zum Patriziate gehörigen Ulmern des gleichen Namens, von Roth nennt, ist ein unhistorisches, aber durch die modernen Ansichten über die Bedeutung des Wörtchens von erklärbares Verfahren.

Wenn Jäger Ulm im Mittelalter S. 758 ff. die Ursitze der Ulmer Rothen in den rhätischen Alpen, bei Wolfrathausen oder Afeh sucht, so gehört dies zu den völlig haltlosen Vermutungen. Ein gleiches gilt auch von den von Weyermann und Gutermann versuchten Anknüpfungen des Namens an Roth genannte Burgen. Dagegen ist nicht zu übersehen, daß der Codex Traditionum des Klosters St. Ulrich und Afra in Augsburg einen Oudalricus Rufus so oft als Zeugen nennt, daß wir in demselben einen persönlich freien, zur Mitwirkung bei gerichtlichen Auflassungen durchaus befugten, in jener Landesart, vielleicht nicht weit von Ulm selbst, begüterten Mann zu erkennen vermögen, welcher denkbarer Weise auch ein Dillinger Ministeriale gewesen sein kann, da ja die in Städten und auf dem Lande stattdlich hervortretende Ministerialität zum größten Teil freier Herkunft war⁴⁾.

Leider sind den auch hinsichtlich der Standesverhältnisse und der Wohnsitze der Zeugen sehr schweigsamen Erwerbungsakten des besagten Gotteshauses keine Jahrezahlen beigelegt; aber

¹⁾ v. Stälin, Wirtb. Gesch. II. 64 nach Annalista Saxo.

²⁾ Preffel, Urkb. S. 136.

³⁾ Preffel, Urkb. S. 190.

⁴⁾ A. Heusler, Ursprung der Stadtverfassung S. 233.

eine gewisse Zeitgrenze, nämlich von 1126—1179, wird durch die Nennung von Äbten des weithin begüterten Klosters doch gewährt. Ob es sich dabei um einen einzigen Oudalricus Rufus¹⁾ = Ulrich den Rothen handle, oder um mehrere Personen dieses Namens, bleibt unermittelt. Hier mag aber bemerkt werden, daß der Name Ulrich bei den Ulmer Rothen im 13. und 14. Jahrhundert häufig wiederkehrt und auch bei den Seßlern nachgewiesen ist. Ein sicheres Zeichen von Stammverwandtschaft ist dieses allerdings nicht, da Ulrich nicht zu den seltenen Namen gehört. Immerhin ist aber zu erwähnen, daß sich Ulrich genannte Rothen in Ulm zu den Jahren: 1244, 1255, 1294, 1297, 1298, 1299, 1300, 1301, 1309, 1322, 1329, 1331, 1332, 1333, 1335, 1338, 1344, 1345, 1348, 1350 u. f. w. nachweisen lassen. Der Sohn, ob der einzige, wissen wir nicht, des Ammanns Berthold hieß Otto. Der Name Otto aber kehrt bei den Ulmer Rothen bis zum 16. Jahrhundert herab so ungemein häufig wieder, daß er, wie schon Jäger S. 759 ganz richtig bemerkt, eine Genealogie will sagen exakte Filiation der in viele Äste geteilten Familie unmöglich macht. Auch Otto genannte Seßler sind nachgewiesen²⁾.

Am wichtigsten für meine hiemit aus der Reihe der vagen Vermutungen heraustretende Studie ist aber Otto der Rote, den man nammet Seueler (Seveler) 1333, von welchem unten ausführlich die Rede sein wird.

Daß die mit den Kiburgern stammverwandten Grafen von Dillingen schon im 12. Jahrhundert in der Umgebung von Ulm, wahrscheinlich als Erben der früh ausgestorbenen Grafen von Gerhausen³⁾, ansehnlich begütert waren, ist unbezweifelt. Auch liegt es auf der Hand, daß die ganz in der Nähe der auf die Erweiterung ihrer municipalen Gerechtsame bedachten Stadt gelegenen gräflichen Burgen, die nur bei Machtfülle mögliche, dominierende Stellung der Dillinger stützen halfen. Hätten dieselben kein ansehnliches Hausgut besessen, so würden sie wohl nie von den Herzogen von Schwaben mit der Vogtei über Ulm betraut worden sein. Der letzte weltliche Herr des Geschlechtes Dillingen, Graf Hartmann III., schenkte aber im Jahre 1258, mit Konsens seines gleichnamigen Sohnes, der seit 1250 Bischof von Augsburg war, seiner drei verheirateten Töchter und deren Ehegatten, den St. Elisabethenschwestern zu Ulm seine sämtlichen Besitzungen in villa Söflingen, exceptis feodis, quibus quidam a nobis ibidem sunt infeodati⁴⁾. Unter den Zeugen ist der auch 1252 urkundliche⁵⁾ miles Rudolfus dapifer de Sevelingen. Aber der alte Graf überließ auch noch, nur wenige Tage später, den Nonnen die Eigenschaft, an allen seinen dortigen zu Lehen gegebenen Besitzungen, die sie, durch Kauf oder sonst wie, an sich bringen könnten⁶⁾.

Von dieser Verwilligung wurde natürlich Gebrauch gemacht. Rudolf von Klingenstein d. ä. überließ 1267 dem Kloster alles, was er, ohne Zweifel als Vassall, in Söflingen besaß, curiam villici cum omnibus attinentiis, item curiam minorem, item XV curtillia, item turrem destructam et lapides cum domo adiacenti et alia, cum silvis, pratis, agris, ortis, viis et inviis⁷⁾. Bischof Hartmann von Augsburg bestätigt diese Übertragung. Kurz vorher, am 24. März 1267, von Friedberg (bei Augsburg) aus, hatte K. Konradin den Klosterfrauen die Erwerbung der Güter bestätigt, welche ihnen von Rudolf von Klingenstein und seinen Söhnen Werner und Heinrich in Grehain, Swenningen und Sevelingen als Seelgerät geschenkt worden waren. Wird Rudolf von Klingenstein in den betreffenden Urkunden vom Bischof Hartmann und auch von K. Konradin als fidelis bezeichnet, so werden wir uns kaum irren, wenn wir annehmen, daß alle in dortiger Gegend von den Grafen von Dillingen an ihre Vassallen und Dienstleute verliehenen Güter vom Herzogtume Schwaben herstammten und daß überhaupt die städtlichen Besitzungen, welche das Dillinger Grafenhaus an der Blau hatte, mit dem iudicium in Pyerfe, der Vogtei über Ulm und dem schwäbischen Marschalkenamte zusammenhingen⁸⁾. — Ebo von Sevelingen übergab 1270, durch die Hand des ohne allen Zweifel politische Zwecke verfolgenden Bischofs Hartmann, omnem proprietatem bonorum suorum que habebat in Sevelingen, videlicet partem suam castrum cum lapidibus et omnibus sibi attinentiis et omnes homines suos et curiam suam et omnes domus suas et curtillia et alia, cum silvis, pratis u. f. w.⁹⁾. Die auch in einer noch zu erwähnenden Urkunde wiederkehrende Betonung der Steine läßt wohl darauf schließen, daß das castrum,

¹⁾ Mon. Boic. XXII, 44. 58. 60. 69. 72. 74. 78. 86. 89. 90. 94. 96.

²⁾ Regg. Boic. VII, 76 zum Jahre 1346. Weitere Beispiele folgen unten.

³⁾ Vergl. F. L. Baumann in den Vierteljahrshäften I, 83 ff.

⁴⁾ Preffel, Urkb. S. 101 Urk. 1258. Jan. 13.

⁵⁾ Wirtb. Urkb. IV, 284.

⁶⁾ Preffel a. a. O. S. 103 Regest.

⁷⁾ Urk. 1267 Mai 9. Preffel a. a. O. S. 121.

⁸⁾ F. L. Baumann a. a. O. S. 84.

⁹⁾ Urk. 1270 März 24. Preffel a. a. O. S. 128.

das heißt die den Grafen von Dillingen gehörende Hauptburg zu Söflingen, in welcher verschiedene Ministerialen Burgassenrechte befaßen, abgebrochen und als Baumaterial für Kloster und Kirche verwendet wurde. Die Überfiedelung des Konvents von Ulm nach Söflingen erfolgte spätestens 1267. Auch Heinricus dictus Niger de Sevelingen veräußerte im Jahre 1270, für sich und als Vormünder der Erben seines nicht näher bezeichneten, verstorbenen Bruders, alles was er und dieselben zu Söflingen befaßen, sowohl den Anteil am Schlosse, als auch an andern Liegenschaften. Unter den Zeugen der vom Bischof Hartmann von Augsburg ausgestellten Urkunde befinden sich dominus Ebo (von Söflingen) und dominus Otto Rufus de Ulma¹⁾. Wir finden also bei dem gleichen Rechtsgeschäft beteiligt: einen Heinrich, den man den Schwarzen, und einen Otto, den man den Roten heißt. Wäre ich ein Freund von Konjekturen, so würde mich nichts ernstlich daran hindern, in diesen beiden ganz verschieden genannten Personen Glieder des gleichen Stammes zu vermuten. Die Zahl jener Familien, über deren, bei völlig verschiedenen Namen aber gleichen Wappen, allgemein angenommene Stammverwandtschaft so gut als keine Zweifel bestehen, ist ziemlich groß, z. B. die Flehingen und Sickingen, die Gemmingen und Massenbach, die Göler, Helmstädt und Menzingen. Wer sagt uns aber, welches Wappenschild die Schwarzen zu Söflingen führten? Bedenken wir, daß einem jeden zum Familiennamen fixierten Beinamen eine Zeit vorausgeht, in welcher die zur gleichen Sippe gehörigen Personen eben nur nach ihren Taufnamen genannt werden, was den Beweis ihrer aus inneren Gründen zu vermutenden Zusammengehörigkeit sehr erschwert, oftmals ganz unmöglich macht. Einen strikten Beweis dafür, daß die in Ulm im 14. Jahrhundert in ansehnlicher Stellung als Richter vorkommenden Schwarzen die Schwarzen von Söflingen sind, kann ich daher nicht führen. Aber die Wahrscheinlichkeit dafür ist groß.

In einer Urkunde, wahrscheinlich des gleichen Jahres 1270, verkauft Herr Ebe von Sevelingen auch noch ein Gütlein, das er zu Ehrenstein²⁾ hat, und nimmt von den Klosterfrauen, die ihm 40 fl aufzählen, seine an sie verkauften Güter in Söflingen als Zinslehen auf Lebensdauer. Bei diesem Anlasse wird nun bestimmt, daß Ebos Teil an der Burg Söflingen mit den Steinen und mit der Hoffstatt vollständig an das Kloster übergehe. „Damit sol er nihtes niht ze haffene han.“ Auch sein Haus (verschieden von der Burg) soll er ledigen — „ist daz wir (Abtiffin Adelheid und die Sammlung) des bedurfende werden“³⁾.“ Unter den Zeugen ist „der Swarze von Sevelingen.“

Das erwerbslustige Nonnenkloster erhielt im Jahre 1270 auch noch von Willebirgis, der Witwe des 1255 urkundlich genannten Wieman von Aislingen, den Anteil, den ihr verstorbener Mann an der Burg Söflingen hatte. Es erscheinen in der betreffenden Urkunde Ebo de Sevelingen und Otto dictus Rufus de Ulma als Zeugen⁴⁾. Den Schluß der Erwerbungen von Dillingischen Ministerialen bildet, daß Adelheidis filia Nigri de Sevelingen im Jahre 1272 durch die Hand des oftgenannten Bischofs Hartmann, mit Willen ihres Ehemannes Bertholdi dicti Zan, auf alle Rechte verzichtet (tam in castro quam in aliis possessionibus). Unter den Zeugen dominus Rudolfus antiquior de Clingenstein, dominus Ebo de Sevelingen und frater Otto Rufus de ordine Theutonicorum⁵⁾. Endlich muß noch erwähnt werden, daß Bischof Hartmann, 1280 Juni 13., den Frauen zu Söflingen alle Güter eignet, welche Hainricus et Sifridus dicti Nigri dort als Dillingische Lehen befaßen, aber an das Kloster verkauft hatten. In welchem Jahre dieser Verkauf erfolgt war, wird nicht gesagt⁶⁾.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß Graf Heinrich von Schelklingen mit Gunst seines Bruders Ulrich den Deutschherren in Ulm einen Hof in Delmenzingen vermachte, — curiam dictam vulgariter Sevelr hof⁷⁾. Der Hof ist des Grafen Eigen und erträgt ungefähr 2 M.S.

¹⁾ Preffel a. a. O. S. 130.

²⁾ Die Burg Ehrenstein (Erichstein) wurde 1281 vom Grafen Eberhard von Württemberg für 240 M. S. an das Kloster Söflingen verkauft. Mitbesitzer war Graf Ulrich von Helfenstein, der seinen Teil im gleichen Jahre an Kloster Söflingen veräußert. An das Haus Württemberg wird dieser entlegene Besitz im Jahr 1259 beim Absterben des Grafen Hartmann von Dillingen gekommen sein. Graf Ulrich von Helfenstein aber war einer der Tochtermänner des letzten Dillingers. v. Stälin, Wirtb. Gesch. III. 49.

³⁾ Preffel a. a. O. S. 132. Der Sinn ist offenbar: Ebo zieht aus und die Klosterfrauen richten sich, nach Vermögen und Bedarf, in den verlassenen Räumlichkeiten ein.

⁴⁾ Preffel a. a. O. S. 132. Wahrscheinlich verschieden von dem gleichzeitigen Deutschherren frater Otto Rufus.

⁵⁾ Preffel a. a. O. S. 144. Im gleichen Jahre 1272 wird eine Söflinger Urk. gegeben in lobia domini Ottonis Rufi fratris domus Theutunice. Preffel a. a. O. S. 143.

⁶⁾ Preffel a. a. O. 161.

⁷⁾ Urk. 1270 Mai 26. bei Preffel a. a. O. S. 129. Da dieselbe nicht ex orig. ediert ist, wäre es nicht unmöglich, daß der Schreiber des Kopialbuches aus einem Sedelhofe einen Sevelrhof machte.

jährlich. Woher der Name stammt und in welcher Beziehung er zum Geschlechte der Seveler stand, ist nicht ersichtlich. Oftmals kam es vor, daß die Familiennamen von Vorbesitzern auf bestimmte Örtlichkeiten übertragen wurden¹⁾.

Der hochverdienete Historiker Dr. K. Pfaff, weiland Konrektor in Eßlingen, hat in einer in der Stuttgarter Staatsbibliothek befindlichen handschriftlichen Arbeit über den württembergischen Adel²⁾ nachfolgendes Schema genealogicum der Sevelinger hinterlassen.

Milo c. 1160. 80.

Meinloh 1240		Rudolf 1239	
Rudolf der Truchseß	Heinrich der Schwarze	Ebo	
1252. 1264	1255. 1270	1253. 1270	

Konrad 1292.

Ich acceptiere diese sich auf Urkunden gründende Stammtafel, wenn auch mit allen jenen Kautelen, denen solche Zusammenstellungen unterliegen. Die genannten Namen sind nachgewiesen, nicht aber, so weit ich sehen kann, mit Ausnahme der beiden Rudolfe, Vater und Sohn³⁾, die Verwandtschaftsgrade der einzelnen Personen. Auch läßt sich nicht beweisen, daß alle nach Söflingen genannten Dillingischen Ministerialen gleichen Stammes sind. Da wir aus dem 13. Jahrhundert gar keine, aus dem 14. Jahrhundert aber zwei wesentlich verschiedene Wappen zeigende Siegel der Seßler kennen, gewinnt die Annahme, daß zwei verschiedene Familien nach dem gleichen Orte benannt wurden, ein Fall, der bekanntlich oft vorkommt, einigen Bestand. Zur Vervollständigung meiner Vermutungen über die Seßler habe ich noch beizufügen, daß M(einlohus) nicht nur 1244, sondern auch 1255, im bekannten Verträge der Stadt mit dem Grafen Albert von Dillingen, hier als M. Sevilarius genannt wird⁴⁾; sodann wieder 1272 M. Sovilar in einer Söflinger Urkunde⁵⁾ und auch 1278, in einer abermals Söflingen betreffenden Urkunde des Grafen Ulrich von Württemberg, ein Marquardus dictus Sevelar civis Ulmenfis⁶⁾.

Im Zeugenkataloge des Vertrags mit der Stadt nimmt M. Sevilarius eine ansehnliche Stelle ein. Zuerst sind Grafen und Herren genannt, Standesgenossen und Nachbarn der Grafen von Dillingen, nämlich die Grafen Ulrich von Württemberg, Hartmann von Grüningen, Gottfried von Calw, die beiden Wolferat von Veringen, Eberhard und Konrad von Kirchberg, sowie die Edlen (nobiles) Eberhard von Aichheim und Walter von Faimingen. Dann folgen Dillingische Ministerialen: Rudolfus dapifer de Sevilingen, Rudolfus de Hornigen (Herrlingen), Ebo de Sevilingen, Rudolfus de Clingenstein, Conradus de Obinhufen, Hainricus Lugilinus und Wiemannus de Aislingen; alle bisher genannten, als homines militares, vor dem nun folgenden minister Ulmenfis dictus Schaprunius⁷⁾. Eine Standesverschiedenheit zwischen den milites und cives war aber noch nicht vorhanden⁸⁾. Wohl aber gingen die milites im Range vor. Erwägen wir, daß zu Eingang des am 21. August 1255 besiegelten, aber sicherlich schon seit geraumer Zeit erwogenen Vertrages, minister consules et universitas civium apud Ulmam, als die sich mit dem Grafen Albert von Dillingen, den sie als ihren dominus et advocatus bezeichnen, gütlich verständigende Partei und als die Aussteller der Urkunde genannt sind, so unterliegt es keinem Zweifel, daß Schaprunius der als minister civitatis dem Stadtgerichte vorsitzende, einflußreichste Mann in Ulm war. Vergessen wir nicht, wie sehr sich damals mit Fug und Recht im ganzen Reiche die Städte fühlten. Der 1254 gegründete Rheinische Städtebund tagte 1255, in Anwesenheit K. Wilhelms, zu Worms und Oppenheim. Fürsten und Herren grollten, aber sie fügten sich einer auf Beseitigung von Zollschranken und andern Hemmungen des freien Verkehrs hinauslaufenden, gesunden Merkantilpolitik. Von eigentlichen Zerwürfissen zwischen Ulm und den Grafen von Dillingen, die, wie es im Verträge heißt, ab antiquis als Reichsvögte walteten, ist nichts bekannt. Daher kann der Vertrag, der ja der Stadt keineswegs brachte, was das sicherste Zeichen erlangter Vollkraft ist, nämlich den Erwerb der auf den Rat als Obrigkeit übertragenen

¹⁾ M. R. Buck, Oberdeutsches Flurnamenbuch S. XXII.

²⁾ D. 580 b — 82.

³⁾ Wirtb. Urkb. III. 371. 408.

⁴⁾ Preffel a. a. O. S. 95.

⁵⁾ Preffel a. a. O. S. 143.

⁶⁾ Preffel a. a. O. S. 155. Ist wohl im Orig. Marquardus ausgeschrieben?

⁷⁾ Ein Schaprunius ist Zeuge in der oben erwähnten Urkunde von 1244, gehört also zu den fideles imperii oder viri imperii und H. Schaprun erscheint unter den 1271 genannten consules. Preffel a. a. O. S. 23. 137.

⁸⁾ Nachweisungen bei Arnold, Freistädte I, 240 ff. Bluntschli Staats- u. Rechtsgesch. von Zürich I, 143 und Nitzsch Ministerialität S. 161.

Vogtei, nicht sowohl als eine Neuerung aufgefaßt werden, sondern als eine gewissermaßen unter die Garantie der benachbarten Territorialherren gestellte, wechselseitige Anerkennung des *status quo*, also des ganzen als bekannt vorausgesetzten Rechtsverhältnisses zwischen der im Aufschwunge begriffenen Stadt und dem im Niedergange befindlichen Grafenhaufe. Allerdings wurden einzelne Punkte besonders erörtert, was wohl vermuten läßt, daß hinsichtlich derselben Meinungsverschiedenheiten bestanden haben mögen. Aber der wichtigste Inhalt des Instruments ist doch, daß die Stadt *jus advocatie et honorem, que comites Dilingenses ab antiquis in nostra habuerunt civitate*, der Graf aber *jus et honorem nostrum, que ab antiquis civitas habuit*, anerkennen und eidlich bekräftigen. Dabei wahrte sich aber die Stadt gewissermaßen die Initiative: *omnes constitutiones vel conditiones pro bono pacis et honoris civitatis nostre debent cum comite Dilingensi vel suo ministro statui vel institui*. Daß Ulm schon unter den karolingischen, sächsischen und fränkischen Kaisern und Königen zum Reiche gehörte, nie eine Fürstenstadt war, bezweifelt niemand. Und wenn auch in der staufischen Periode, so lange es ein Herzogtum Schwaben gab, dieses aber in den Händen des das Reich beherrschenden Hauses war, zwischen Reichsgut und staufischem Hausgute nicht streng unterschieden wurde¹⁾, so hörte doch Ulm als eine Stadt des Herzogtums Schwaben nicht auf, eine Reichsstadt zu sein. Kaiser Friedrich II. nennt im Oktober 1243 die *cives Ulmenfes fideles nostri*, Ulm aber *civitas nostra*²⁾. Bekannt ist, daß Ulm, von dem Gegenkönige Heinrich Raspe vergeblich belagert (Januar 1247), seine Treue bewahrte. Dagegen stand Graf Albert von Dillingen 1249 auf der Seite K. Wilhelms³⁾, und auch Bischof Hartmann von Augsburg hat, sofort nach seiner ohne Zweifel politisch inspirierten Wahl, eine von jener seines Vorgängers, des mütigen, reichstreuen Bischof Siboto, wesentlich verschiedene Richtung eingeschlagen. Siboto von Seefeld, welcher resignierte und sich ins Kloster Kaisersheim zurückzog, war ein Anhänger des schwäbischen Kaiserhauses gewesen und stand als solcher mit der Mehrzahl der schwäbischen Städte auf der gleichen Seite, während die meisten schwäbischen Großen, besonders nach dem Tode Kaiser Friedrichs II. († 1250 Dez. 13), den Kirchenfreit zu ihrem Vorteile ausbeuteten und von den Stauern abfielen⁴⁾.

Am 20. Mai 1254 wurde auch K. Konrad IV. im Lager bei Lavello von einem tödlichen Fieber dahingerafft. Dessen Sohn, der unglückliche Konradin, erst zweijährig beim Tode seines Vaters, war eigentlich ländelos, wenn auch mit dem Titel eines Königs von Jerusalem und Sicilien und eines Herzogs von Schwaben geschmückt. Seine Oheime, die Herzoge von Baiern, waren beinahe die einzigen Reichsfürsten, die seine Fahne schwangen: ob völlig uneigennützig, kann bezweifelt werden.

War nun der wie es scheint überkirchlich gefinnte Graf Albert von Dillingen unbestritten Reichsvogt in der staufisch gefinnten Stadt Ulm, so läßt es sich kaum vermuten, wie sich die ungemein verwickelten Verhältnisse im weiteren Verlaufe gestaltet hätten, als nach dem Tode des von den Friesen erschlagenen K. Wilhelm († 1256 Jan. 28.) das Reich abermals unter dem Unsterne einer doppelten Königswahl stand. Aber dem letzten weltlichen Grafen von Dillingen blieben ernste Konflikte mit Ulm erspart. Hartmann starb 1258 und schon am 4. Januar 1259 wurde Graf Ulrich von Württemberg, der gewiß an nichts weniger dachte, als an Zersplitterung seines Hausgutes zu Gunsten der Kirche, von K. Konradin, will sagen von dessen Ratgebern, mit dem *jus marſchalei, quod ad nostrum ducatum per totam Sueviam dinoscitur pertinere*, mit der *advocatia* über Ulm und dem *judicium Pyerſe* belehnt, *que nobis a comite Hartmanno de Dilingen, qui viam carnis adiit univ(er)ſe, vacare coeperunt*⁵⁾.

Kehren wir nun nach dieser, weil die Ereignisse ihre Schatten vorauswerfen, vielleicht zu entschuldigenden, anticipierenden Abschweifung, zum Zeugenkataloge der Urkunde vom 21. Aug. 1255 zurück. Unmittelbar auf den Amman Schaprunius folgt M. Sevilarius, der, nach dem Eingange der Urkunde zu schließen, die Reihe der *consules* (Ratmannen) eröffnet. Ihm reihen sich unmittelbar an: Otto Rufus, H. Rufus, Ul. Rufus, Otto Rufus (ein zweiter Otto), H. Stockarius, Coprelli quatuor, A. Bogilinus, H. de Togan, Vlricus Schaper, Cwarlichi duo, Liuprandus de Hallis, Dietricus Raegilinus, Ulr. Welfarius, Wilarii duo, Vainaeones duo Hainricus et Marquardus, Conradus, Johannes, Fridericus Stockarius, Wer. monetarius, Grecus, Vlr. Rosſilmannus, Cunradus et Vlricus filii domini Werinheri⁶⁾, *minister de Erichſtein, notarius Bertholdus Ulmensis et alii quam plures*.

¹⁾ Vergl. v. Stälin, Wirtb. Geſch. II. 664.

²⁾ Preffel a. a. O. S. 71.

³⁾ v. Stälin, Wirtb. Geſch. II, 198. 202.

⁴⁾ Vergl. v. Stälin, Wirt. Geſch. II, 499. Die Urk. bei Preffel a. a. O. S. 110.

⁵⁾ Wohl des Münzmeiſters.

Jedenfalls werden hier die angesehensten Bürger genannt. Auch sind die meisten Familien schon in älteren Urkunden nachgewiesen. Daß vier Rothen unmittelbar hinter einander, nicht etwa als *Rufi quatuor*, sondern jeder mit dem Taufnamen, sich an M. Sevilarius anschließen, verbürgt wohl das hohe Ansehen, in welchem die Familie stand und kann sogar darauf hinweisen, daß dieselbe, wie die Sessler, zu den Grafen von Dillingen in dienstmännlichen Beziehungen stand, die aber nach dem bald erfolgenden Aussterben des dienstherrlichen Geschlechtes wieder verblaßen. Daß Otto dictus Rufus und dessen nicht mit Namen genannter Bruder das *curtile pre-conis apud Ulmam*, die Hoffstatt des Fronboten, als Dillingisches Lehen hatten, wird in einer Urkunde des Grafen Hartmann ausdrücklich gesagt¹⁾. Im Jahre 1253 siegelt Otto dictus Rufus senior, zu Gunsten der S. Claren- oder Elifabetenschwestern, denen er vom Kloster Reichenau zu Lehen rührende 5 Jauchert Ackers neben dem St. Michaelskloster in Ulm schenkte, eine von ihm selbst ausgestellte Urkunde — *sigillo meo feci fideliter communiri*. Otto Rufus junior ist Zeuge. Leider ist auch von ihr das Siegel abgefallen²⁾.

Einer amtlichen Stellung, wie bei Berthold 1237 der Fall war, auf welche sich Ottos Siegelfähigkeit beziehen könnte, wird nicht gedacht. Ich bin daher nicht abgeneigt, dieselbe mit den freilich nicht erwiesenen, aber sehr wahrscheinlichen, dienstmännlichen Beziehungen der Familie Roth zu den Grafen von Dillingen in Verbindung zu bringen. Waren diese Grafen, seit geraumer Zeit, von den Hohenstaufen als Herzoge von Schwaben mit der Advocatie über Ulm belehnt, so mußten sie auch daselbst sesshafte Dienstleute haben, in deren Hand der Vollzug jener nutzbaren Rechte gelegt war, die, außer der den Kern bildenden Gerichtsherrlichkeit, die Summe der vogteilichen Befugnisse ausmachten. Daß die Gerichtsherrlichkeit in aufsteigender Linie den Grafen von Dillingen, den Herzogen von Schwaben und den Königen, beziehungsweise Kaisern zuwandte, wird im Vertrage ausdrücklich gesagt. Und daß die in einer Stadt erbgesessenen Ministerialen mit zu den Bürgern (*cives*) gerechnet wurden, ist in W. Arnolds trefflicher Geschichte der Freistädte überzeugend nachgewiesen. Nicht minder sicher ist es aber auch, daß ein Teil der, vermöge ihrer Sesshaftigkeit in der Stadt, zu deren Bürgern gerechneten und später nur als solche bezeichneten Ministerialen, feste burgartige Häuser in ihr bewohnte, deren Eigentümer aber ihre Dienstherren waren. So sind die im Lehenbuche des Grafen Eberhard des Greiners von Württemberg³⁾ stehenden Häuser der Rothen⁴⁾ ohne Zweifel als eine Folge der nach Aussterben der Grafen von Dillingen den Grafen von Württemberg durch K. Konradin übertragenen Vogtei aufzufassen. Wenn sich Graf Eberhard in Ulm aufhielt, so wohnte er bei dem erbaren Manne Konrad dem Roten, den er 1364 urkundlich „unfern getrewen wirt ze Vlme“ nennt⁵⁾.

Wie sich in Ulm der Ministerialitätsnexus ursprünglich äußerte, das heißt worin die den betreffenden Bürgern übertragenen Ämter und die ihnen entfließenden Nutzungen bestanden, darüber fehlen leider nähere Nachrichten. Wir sind daher darauf angewiesen, was man im allgemeinen über die Natur der mittelalterlichen Beamtung weiß; nämlich daß sie feudalen Voraussetzungen unterstellt war und somit in bestimmten, lehensfähigen Familien erblich wurde und daß der berechtigte Inhaber eines Amtes, vermöge der ihm bei vorherrschender Naturalwirtschaft notwendig überlassen bleibenden Nutzungen und der zur Beibringung derselben gewährten Befugnisse, nicht nur die Einnahmen seines Lehens- und Oberherren schmälerte, sondern auch dessen Dispositionsfähigkeit beschränkte⁶⁾. Die einzelnen wohl auch Zwangsmittel einschließenden Funktionen des Amtes erscheinen als die Substanz eines dem Dienstmanne verliehenen Rechtes. Es kann nicht zu oft gesagt werden, daß das Haus der Grafen von Dillingen frühzeitig ausstarb und daß wir aus jener Zeit, in welcher es in Ulm auf seinem Höhepunkte stand, nur wenig schriftliche Zeugnisse besitzen. Die den Grafen von Württemberg verliehene Reichsvogtei fand aber, im mittlerweile durch die Städtebünde gesicherten Kraftgefühle der seit den

¹⁾ 1258 Jan. 24. bei Preffel a. a. O. S. 103.

²⁾ Preffel a. a. O. S. 83. Orig. im Staatsarchive zu Stuttgart.

³⁾ Herausgegeben von Hrn. Assessor Dr. Schneider, in den Vierteljahrsheften VIII, 113 ff. Das Lehenbuch wurde um das Jahr 1363 angelegt.

⁴⁾ Zum Beispiele: item Heintz, Berthold des Roten sun von Vlme, hat ze lehen empfangen sines vaters steinhuse und gesezze, vor Otten dem Guldin Roten über, und lit ze Vlme in der Stat. Lehenbuch Bl. 11a Schneider S. 122. Es ist nicht der Amman gemeint, sondern ein später urkundlich genannter Berthold. Die Belehnung erfolgte um 1360. Der Raum gestattet nicht, die im besagten Lehenbuche weiter aufgeführten württembergischen Lehenhäuser der Rothen aufzuzählen.

⁵⁾ Schneider a. a. O. S. 130.

⁶⁾ Vergl. W. Arnold, Freistädte I, 258 ff.

Tagen K. Ludwigs des Baiern auch die Handwerksgenossen mitumfassenden, gefamten Bürgererschaft, in Bälde ein so starkes Gegengewicht, daß von nun an die Autonomie der im Rate gipfelnden städtischen Behörden eine vollendete Tatsache blieb.

Gab es nun, damals als der Vertrag von 1255 abgeschlossen wurde, eine ziemliche Anzahl von ritterbürtigen Leuten unter der Bürgerschaft, so erscheinen doch im Zeugenkataloge auch solche Bürger, die zu den hervorragenden Personen gehörten, ohne daß wir sie zu den Leuten von Rittersart rechnen können. Alibertus Bogilinus, schon 1254 nachgewiesen¹⁾, wird wohl ohne Zweifel mit jenem Magister Hainricus Bogilinus verwandt sein, der schon 1239 und 1244 vorkommt²⁾. Die Bezeichnung magister läßt in ihm einen fachkundigen Meister eines technischen Fertigkeiten voraussetzenden herrschaftlichen Amtes (officium) erkennen. Über die, die persönliche Freiheit keineswegs ausschließende, wenn auch besondere Pflichten auferlegende, dienstmännische Stellung solcher Meister, kann K. W. Nitzsch S. 109 ff. verglichen werden. Nach Jäger, Ulm im Mittelalter S. 382 und 767 war Heinrich Bogilin wahrscheinlich Münzmeister und nach der mehrfach angezogenen Urkunde von 1244 gehörte er zu den fideles imperii et viri imperii. Im Verträge von 1255 wird indessen Werinherus Monetarius angeführt, was auch mit einer Urkunde von 1254 stimmt³⁾. Doch wer fruktifizierte damals in Ulm das zu den Regalien gehörende jus monetandi? Wir können ruhig sagen, daß wir dies nicht wissen, daß aber schwerlich schon die Zeit gekommen war, in welcher die Münze auf Rechnung der den Ertrag, soweit er nicht den Münzern zufließt, in ihren Nutzen verwendenden Stadt betrieben wurde. Was Jäger a. a. O. S. 379 ff. nicht ohne Scharfsinn über eine Handelsgesellschaft zusammengestellt hat, welche, wahrscheinlich unter den letzten Hohenstaufen, die alte Ulmer Palatialmünze gepachtet habe (sollte wohl heißen: pfandschaftlich zu Lehen trug), kann zwar als gar nicht unwahrscheinliche Vermutung gelten, entbehrt aber doch der Beweiskraft. Er hält die Bogilin, Raegilin, Lugilin, Vogilin u. s. w. für verschiedene Zweige eines einzigen Familienstammes, ohne jedoch dieser Konjektur übermäßigen Wert beizulegen. Ich glaube, daß auch die Rothen bei der Münze, beziehungsweise dem damit verbundenen Wechselgeschäfte beteiligt waren, und beziehe mich dabei auf den oben erwähnten Guldin Rot. Es gab eine Gulden Otten Gaß. Vergl. Veefenmeyer über den ältesten Stadtplan Ulms, S. 18. Jägers Konjektur muß, bei Mangel an eigentlichen Beweisstücken, ganz auf sich beruhen, um so mehr als sie uns über die Hauptfrage, nämlich die Stellung der Münzer, sei es zum Reiche oder den Herzogen von Schwaben und den von diesen belehnten Grafen von Dillingen, nicht hinwegleiten würde. Das Einzige, was ich sicher zu sehen glaube, ist, daß es in Ulm, wie auch anderwärts, nicht zu den alten Wehrgeschlechtern gehörende, zwar im Range, aber nicht was den Stand betrifft, hinter denselben zurückstehende Bürger gab, bei deren ganzer Erscheinung das übrigens auch den zu Schild und Helm geborenen Geschlechtern nicht fremde, plutokratisch-industrielle Element vorwaltete. Dabei ist nicht zu übersehen, daß Ulm militärisch bedeutend war, bevor, was erst in die Zeit der Kreuzzüge fällt, die merkantil-industrielle Bedeutung der Stadt in den Vordergrund tritt. Da aber Ulm nie der Sitz eines Fürsten gewesen ist, konnte auch die besonders in den Bischofsstädten, hier etwas früher dort etwas später, nirgends aber vor dem 13. Jahrhundert wahrnehmbare Scheidung, zwischen den aufs Roß gehobenen Hofministerialen und den ihre Ständesehre nicht in der vita militaris suchenden Burgen, niemals sehr bemerklich werden. Ein Umstand, der beachtet werden muß, weil er wesentlich dazu beitrug, den eine völlige Verknöcherung verhütenden, heilsamen Eintritt der Ratsfähigkeit für die durch industrielle Unternehmungen emporsteigenden Familien zu beschleunigen. Eine rechtshistorische Analyse des Gesamtinhaltes des Vertrages von 1255 würde außerhalb des Kreises meiner Berufsstudien liegen. Aber ich glaube denselben nicht zu sehr zu überschreiten, wenn ich bemerke, daß der Vertrag bereits Ansätze zur Bildung eines, allerdings erst nach Erwerbung der Vogtei und Reichsständschaft, dem Rate als Obrigkeit ganz unterstellten Gebietes enthält. Der ursprünglich doch nur für spezifisch städtische Rechts- und Verwaltungsfragen vorhandene minister civitatis, nimmt nämlich Teil, wenn der Graf, in seiner Eigenschaft als königlicher Landrichter an vier genannten, außerhalb der Stadt gelegenen Maltstätten, welche den Umfang der städtischen Bannmeile vielleicht des uralten Palatialgebietes bezeichnen dürfen, ohne Zweifel unter Königsbann, zu Gericht sitzt. Überdies werden die Einwohner von Söflingen, welches damals noch, mit mehreren nahegelegenen Burgen, eine der Hauptbesitzungen des Grafen war, und die von Ehrenstein (Erichstein), von

¹⁾ Preffel a. a. O. S. 87.

²⁾ Preffel a. a. O. S. 62. 73.

³⁾ Preffel a. a. O. S. 87.

Zoll und Ungelt befreit¹⁾, was sich kaum auf etwas anderes beziehen kann, als auf eine durch die Stadt und zu deren Gunsten erhobene Steuer.

Wenn ich nun, um den genealogischen Faden wieder aufzugreifen, im Hinblick auf die consules und praestantiores, auf die für jene Zeit selten nachgewiesene Siegelmäßigkeit mich beziehend, die Rothen zu den rittermäßigen Leuten rechne, obgleich ich im 13. Jahrhundert keinen als Ritter bezeichneten, aber mehrere den Herrentitel führende Rothen kenne, so ist hinsichtlich des Ritterstandes der Seßler vollends kein Zweifel vorhanden. Ich fahre in den urkundlichen Angaben über dieses Geschlecht fort. Als die Abtissin Guta von Söflingen und ihr Konvent im Jahr 1272 von Herrn Dietrich Raggelin, einem Bürger von Ulm, in Söflingen gelegene, ihm von seinem Schwäher Herrn Albert Bogilin erblich zugefallene Äcker kauft, ist M. Sovilar unter den Zeugen²⁾.

Desgleichen finden wir in einer zu Ulm am 8. Mai 1278 gegebenen, bereits erwähnten Urkunde des Grafen Ulrich von Württemberg einen M(arquardus) dictus Sevelar unter den Zeugen³⁾, und zwar als civis Ulmenfis. Nun folgt eine Reihe von Urkunden, welche sich alle auf Erwerbungen beziehen, die das Kloster Salem in Elchingen machte. Sie gehören, soweit darin Seßler vorkommen, in die Jahre 1294, 1295 u. 1300 und sind sowohl in Preffels Urkundenbuche als auch in F. von Weech, Codex diplomaticus Salemitanus, nach den in München befindlichen Originalen, in extenso abgedruckt, nachdem ihr Inhalt bereits in Regeftenform bekannt war.

Für meine Untersuchung handelt es sich um den Umstand, daß das Kloster Salem, durch die Statuten des Cisterzienserordens veranlaßt, nach der den Ankauf ermöglichenden, durch die bisherigen Vasallen erfolgten Auffügung ihrer Lehen an die Lehensherren, lehensfähige Leute als Träger bezeichnen mußte. Nach der Resignation des von Salem mit 550 *℥* Heller abgefertigten Ritters Konrad von Plochingen belehnen die hochfreien Lehensherren, Streif und Ernst von Stöffeln (bei Gönningen) Gebrüder, auch von Winberg genannt, strenuum virum dictum Sevelar militem, Kraftonem dictum Schreiber, Ulricum dictum Ströli, Luiprandum et Hainricum de Halle, Ottonem et Ulricum dictos Roten et Hermannum dictum Welfer, cives in Ulma⁴⁾.

Nicht übersehen darf werden, daß diese sämtlichen als Treuhänder des Klosters auftretenden Vasallen, sich das sigillum universitatis civium in Ulma erbitten, sigilla propria non habentes. Mangel an Berechtigung, ein eigenes Siegel zu führen, kann jedenfalls nicht vermutet werden, da, wie bereits erwähnt wurde, Berthold der Rote schon 1237, Otto der Rote d. ä. 1253 gesiegelt haben und, wenige Jahre nach der Übernahme der besagten Güter zu Elchingen, wieder ein Otto Rufus, anlässlich einer dem Kloster Bebenhausen am 24. Juli 1299 erteilten Zollbefreiung, sein Siegel zu jenem der Stadt gehängt hat⁵⁾. Das Rothische Siegel ist, wenn auch schadhafte, noch erhalten. Der erste gute Abdruck desselben hängt an einer Urkunde vom 9. August 1308. Es unterscheidet sich hinsichtlich des Wappenbildes von den meisten späteren Siegeln der Familie nur dadurch, daß die dem Einhorne gegenüber stehende Hälfte des gespaltenen Schildes, nicht horizontal in vier Plätze geteilt, sondern sechsmal schräg geteilt ist, eine Form, die indessen, wie ich aus der Sammlung des Herrn Archivrat von Alberti ersehe, noch im Jahre 1345 zur Anwendung kommt⁶⁾. Auch Ulrich der Rote hat 1312 den Deutschherren in Ulm eine mit den Siegeln seiner Brüder Otto und Heinrich versehene Urkunde übergeben⁷⁾.

Zu bedauern ist, daß der in den Elchinger Urkunden vorkommende Seveler nicht mit seinem Taufnamen genannt wird. Auch 1295 September 11 heißt es wieder: strenuum virum dictum Seveler militem, worauf dann die oben genannten Mitvasallen folgen und wieder gesagt wird: sigilla propria non habentes⁸⁾. In der Urkunde vom 26. Januar 1300 heißt es übereinstimmend: a viro strenuo dicto Seveler, viris discretis Ulrico dicto Ströli, Luiprando et Heinrico

¹⁾ Sevlingenses et Erichstainenses in nostra civitate non dabunt theloneum five ungelt. Zur Evidenthaltung dieser Vergünstigung ist der minister de Erichstain unter den Zeugen.

²⁾ Preffel a. a. O. S. 143.

³⁾ Preffel a. a. O. 155. Sollte wohl im Original der Name ausgegeschrieben stehen oder nur M.?

⁴⁾ Urk. 1294. Aug. 4. Ulm. Preffel a. a. O. S. 212. v. Weech, Cod. Salem. II. 463 — infeodarunt rite et legitime ac etiam investiverunt, ad utilitatem et comodum abbatis et conventus monasterii in Salem.

⁵⁾ Preffel a. a. O. S. 262. Sigillis universitatis civium in Ulma et predicti Ottonis Rufi.

⁶⁾ Vielleicht der gleiche Siegelstock, der, vermöge seiner Umschrift, z. S. Ottonis RVFI IN. VLMA, auch von späteren, Otto geheißenen Familiengliedern noch gebraucht werden konnte.

⁷⁾ Preffel a. a. O. S. 309, aus dem Copialbuche des Deutschen Hauses.

⁸⁾ Preffel a. a. O. S. 219.

dictis de Halle, Ottone et Ulrico dictis Roten et Hermannio dicto Wëlfer civibus in Ulma. Es erbitten sich dictus Seveler miles und die nach ihm Genannten das Siegel ihrer Stadt, ohne jedoch ausdrücklich beizufügen, daß sie eigene Siegel nicht hätten¹⁾. Halten wir nun fest, daß der Seveler, als Ritter, — vir strenuus (gestreng), nicht discretus (bescheiden) — einen höheren Rang behauptete, als die mit ihm genannten Personen. Leider sind wir über seine sonstige Lebensstellung nur sehr mangelhaft unterrichtet. Doch entnehmen wir einer zwischen 1303 und 1304 fallenden prozeßualischen Aufzeichnung wegen des Zehntens zu Einflingen²⁾ allerlei, was, in Verbindung mit späteren Urkunden, doch einigen Aufschluß gewährt. Es werden vernommen eine zu Orningen wohnende ancilla dicti Seveler militis und ein ebenfalls in Orningen befindlicher Wernherus dictus Verberich, servus dicti Seveler militis in Ulma. Einen ebenfalls verhörten Ulrichus dictus Torwart de Arnegge werden wir auf das im Schlosse Arnegg (zwischen Söflingen und Blaubeuren) wirklich bekleidete Amt eines Thorwarts beziehen dürfen, und durch C. Faber de Arnegge, residens in bonis dicti Seveler in Ulma, sowie auch durch Uzo Liuprant de Arnegge, ebenfalls residens in bonis dicti Seveler in Ulma, dürfte genügend nachgewiesen sein, daß die genannte Burg schon ganz zu Anfang des 14. Jahrhunderts einem Ritter Seveler gehörte, der aber in Ulm wohnte. Auch noch 1308 ist der Seveler Zeuge³⁾.

Als positives Ergebnis dieser Zusammenstellung kann nur bezeichnet werden, daß zu Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts in Ulm ein der Seveler genannter Bürger saß, der Ritter und auch außerhalb der Stadt begütert war. Leider folgt nun eine Lücke, die ich aus gedruckten oder mir sonst bekannten Urkunden nicht ausfüllen kann. Nach einer Abschrift des Prälaten von Schmid gab Anshelm von Justingen am 23. Mai 1324 die Eigenschaft der Mühle, die man nennt des Spitals-Mühle zu Ulm und früher Lehen des Ritters Sevelers selig von Ulm war, dem Spital auf. Am 18. April 1330 aber verkaufen Conrad genannt der Sefer und Ulrich sein Bruder dem Deutschen Hauße zu Ulm 10 Jauchert Ackers, am Grimmelfinger Wege u. s. w. gelegen, um 80 fl Heller. Sie siegeln die Urkunde. Unter den Zeugen: Chunrat der Swartz Richter zu Ulm⁴⁾.

Im Jahre 1333 finden wir aber Otten den Roten den man nammet Seueler (Seveler)⁵⁾. Wie ist nun die Bemerkung „den man nammet“ zu verstehen? Hieß man ihn den Seveler, ohne Roth zu erwähnen? Oder bediente man sich nur dann der Beifügung, wenn man unterscheiden wollte? Ich halte den ersteren Fall nicht für ausgeschlossen. Der Inhalt der Urkunde ist folgender: Heinrich, Ulrich, Johans, Berthold und Luiprant, Gebrüder, gnaunt die Granniggelin, Bürger zu Ulm, verständigen sich nach vorhergegangenen Stößen mit dem Grafen Berthold von Graibach und Marstetten, genannt von Neuffen, der als Landvogt in Oberschwaben waltete und die Vogtei zu Ulm hatte. Sie versprechen dem Grafen, für den Fall, daß sie sich wieder gegen ihn und den Rat auflehnen würden, eine Buße von 400 fl Heller⁶⁾ zu zahlen. Als zu Einlager verpflichtete Leistungsbürgen stellen sie „die ersamen man Otte und Ulrich die alten Roten, Cunraden von Halle, Peter Strölin, Ulrich Gozzolten, Otten den Roten Otten des Roten sun, Raminger den alten, Otten den Roten den man nammet Seueler, Johanfen Koprell und Ulrich den Oßfer, purger ze Vlme“.

Offenbar sollten die drei in der Urkunde als Leistungsbürgen genannten Otto Roth hinreichend genau bezeichnet werden; der eine durch sein Alter, der andere nach seinem Vater, der dritte aber entweder nach einer Örtlichkeit oder einem befreundeten Geschlechte, indem man ihn den Seveler nannte, d. h. Einen, der zum Orte Söflingen oder einer nach diesem genannten Familie in damals allbekannten Beziehungen steht. Aber konnte nicht auch der oben ohne Taufnamen genannte Ritter Seveler mit den Rothen gleichen Stammes sein? Denkbare Weise die 1284 dominus Otto Rufus civis Ulmenfis und 1287 Her Otte der Roete genannte Persönlichkeit. Sind doch Straifo et Ernestus nobiles de Winberg germani mit Straif und Ernst von Stöffeln zweifellos identisch⁷⁾. Vielleicht nannte man in den Elchingen betreffenden Urkunden unter Auslassung des Taufnamens, kurzweg einen Ritter Sevelâr, weil nach ihm noch ein Otto Rufus zu nennen war? Doch dies sind nichts weiter als Vermutungen.

¹⁾ Preffel a. a. O. S. 264.

²⁾ Preffel, Urkb. S. 282 ff.

³⁾ Preffel, Urkb. S. 294.

⁴⁾ Preffel, Nachrichten. Deutschhaus Nr. 11. Wird wohl mit den Schwarzen zu Söflingen genealogisch zusammenhängen.

⁵⁾ 1333. Oct. 16. Abdr.: Jäger S. 747 ex orig.

⁶⁾ Jäger S. 747, ungenau wie er ist, hat Z. 18 v. u. vier hundert, Z. 9 v. u. aber drier hundert. Was gilt?

⁷⁾ Nachweisungen in v. Weech Cod. dipl. Salemit.

Über die schon oben erwähnten Brüder Konrad den Seveler, Ritter, und Ulrich giebt eine Urkunde vom 21. April 1337 einige Aufschlüsse. Sie verkaufen nämlich an das Spital zu Ulm ein zu ihrer nahe bei Söflingen gelegenen Burg Arnegg gehöriges Holz. Mitfiessler sind Albrecht von Freyberg, Ritter, Wolf d. j. vom Stein zu Klingenstein, Johann von Werdenau, Ulrich v. Hörningen, Ludwig Kraft, Heinrich der Rote, Peter Kraft und Ott der Rote genannt der Seveler¹⁾. Leider find, wovon ich mich durch die große Gefälligkeit des mir die Urkunde vorlegenden Herrn Landgerichtsrats Bazing selbst überzeugen konnte, die drei letzten Siegel abgefallen, oder vielleicht auch niemals beigebracht worden; eine Vermutung, welche, bei der guten Beschaffenheit der übrigen Siegel, durch die in der Urkunde stehende Cautel, sie solle gelten, wenn ihr auch das eine oder andere Siegel fehlen würde, allerdings nahe gelegt wird. Waren vielleicht die Rothen aus irgend einem Bedenken ihre Siegel verweigernde Vettern der Verkäufer? Die beiden Aussteller der Urkunde führen im Schilde eine gefenkte Spitze²⁾. Zu wissen, welches Wappenbild Heinrich der Rote und Ott Rot genannt der Seveler führten, wäre von Belang.

Entstand schon durch die Urkunde von 1333 die Vermutung, der Beiname werde sich auf verwandtschaftliche Verhältnisse gründen, so gewinnt dieselbe jetzt, durch die bei einer Veräußerung erfolgte Beizehung von zwei Rothen, von denen einer der Seveler genannt wird, noch an Wahrscheinlichkeit. Nicht übergangen darf werden, daß 1344 Okt. 7., wegen eines Zinses aus einem Hause zu Ulm, dessen Hofherr, das heißt doch wohl Eigentümer einer zur Ueberbauung überlassenen Hoffstätte, der (unmündige) Johann der junge Rot ist, Ott der Seffler als dessen Träger auftritt³⁾. Ich nehme keinen Anstand, ihn für Ott den Roten genannt Seveler zu halten.

Zum Jahre 1353 verordnet ein Herr Hans, Mönch zu Herbrechtingen, genannt des Scherers Sohn von Ehingen, daß Zinse, welche ihm verschiedene Personen, darunter auch Herr Cuonrat der Seffler⁴⁾, schulden, nach seinem Tode an das Kloster Reichenau, von dem er sie erkauft hat, zurückfallen sollen⁵⁾.

Das Jahr 1365 bringt uns in einer Urkunde der beiden Ritter Brun der Güssen, Vater und Sohn, unter den Bürgen und Mitfiesslern Eglof den Seffler gefessen zu Gamelswang (Gamerchwang OA. Ehingen) und Peter den Roten, Ulrichs des Roten seligen Sohn⁶⁾.

Endlich sei noch erwähnt, daß in einer Urkunde vom 25. April 1368 Margarethe die Wittwe des Ott Seveler, Bürgers zu Ulm und deren Sohn Ulrich der Seveler, an Ott den Roten, Sohn des Ott Rot seligen, um 57 Pfd. Heller Zinse verkaufen. Unter den Zeugen ist Liutprant Strölin d. j., ein Bruder der Verkäuferin⁷⁾.

Stünden mir nicht weitere Anhaltspunkte zur Seite, so wäre es allerdings um die Stammverwandtschaft der Seffler und Rothen schwach bestellt. Und doch muß ich meine Vermutung aufrecht erhalten, weil es Seffler gab, die völlig das gleiche Wappen führten wie die Rothen, was denn doch sehr auf Stammverwandtschaft hinweist, aber freilich einen bündigen Beweis hiefür doch nicht liefert, weil es ja allerdings nicht häufige Beispiele dafür giebt, daß Wappen förmlich cediert worden sind. Namentlich aber darf die Thatfache, daß, noch vor den das Einhorn führenden Sefflern, solche nachgewiesen sind, deren Wappenschild die gefenkte Spitze zeigt, nicht verschwiegen werden. Auch muß ich, um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, ganz ausdrücklich hervorheben, daß mir dem Rothischen Wappenbilde völlig entsprechende Siegel von Sefflern nur aus dem 14. Jahrhundert, und zuerst durch die freundliche Nachweisung des Herrn Archivrat von Alberti, bekannt sind.

Fälle, in welchen Linien und Zweige eines gleichgenannten Geschlechtes, sich durch ganz verschiedene Wappenbilder unterscheiden, kommen vor. Es sei hier nur an die alte Augsburg-

¹⁾ Preffel, Nachrichten. Deutschhaus Nr. 27.

²⁾ Dem Wappenkodex des Vereins Herold in Berlin, beziehungsweise der von Herrn Major Kinder von Knobloch gegebenen Beschreibung dieser aus dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts stammenden Handschrift, entnehme ich die Farben des Wappens. In Rot eine gefenkte weiße Spitze. Helmkleinod: zwei außen mit je drei weißen Kugeln besetzte rote Hörner. Zeitschr. f. Heraldik XVI, 112. Auch im alten Siebmacher ist dieses Wappen der Seffler zu finden.

³⁾ Preffel, Nachrichten. Hospital Nr. 41.

⁴⁾ Wahrscheinlich der im Lehenbuche des Grafen Eberhard von Württemberg erwähnte Her Cynrat der Seffler, der seiner Wirtin Agnes ihre Heimsteuer in Marthbrunnen und Dietingen (bei Blaubeuren) bewieset. Bl. 18a Schneider S. 126.

⁵⁾ Preffel, Nachrichten. Reichenau Nr. 21.

⁶⁾ Preffel, Nachrichten. Spital Nr. 97. 1365. Febr. 6.

⁷⁾ Urkunde im Stadtarchive zu Ulm. Künftig im Urkundenbuche.

burger Familie erinnert, in welcher seit dem 14. Jahrhundert, nach einem in ihren Siegeln nachweisbaren Unterschiede, die Langenmantel vom Sparren von den Langenmantel vom doppelten R. unterschieden werden, ohne daß jedoch diese Wappendifferenz bei Nennung des Namens hervortritt. Wer also deren, auch dadurch, daß die von dem Gute Radau genannten Langenmantel zuweilen kurzweg die Radauer geheißen werden, ziemlich verwickelte Genealogie nicht genau kennt, kann nur dann, wenn ein Wappenschild vorhanden ist, sicher bestimmen, zu welcher der beiden Linien ein bestimmtes Individuum gehöre. Allenfalls auch aus dem Namen Rüdiger (Rüdiger), der, monogrammatisch in den Schild genommen, das Wappen mit dem Doppel-R veranlaßt haben soll.

In Hinsicht auf die Seßler liegt nun freilich die Sache doch etwas anders. Während man bei den verschiedenen siegelnden Langenmantel gleichwohl an ihrer Stammeseinheit nicht zu zweifeln pflegt, ist es keineswegs sicher, ja nicht einmal wahrscheinlich, daß alle nach dem Orte Söflingen genannten Personen zur nämlichen Familie gehören. Niemand verbürgt die Stammeseinheit der uns urkundlich genannten Seßler. Es können, was wohl nicht zu bestreiten, sondern sogar zu vermuten ist, mehrere, ihrem Ursprunge nach ganz verschiedene, nicht von dem gleichen Urelternpaare abstammende, aber clanartig zusammenhängende Geschlechter so genannt worden sein. Ich halte, um mich ganz deutlich auszusprechen, das von K. Pfaff gegebene Schema zwar für eine ganz verdienstliche, synchronistische Übersicht, aber nicht für einen eigentlichen Stammbaum und wüßte nicht, was ich ernstlich entgegenhalten sollte, wenn jemand den oben mehrfach erwähnten Rudolf von Clingenstein, der, wenn er so heißt, offenbar nach der benachbarten Burg genannt wird, aber auch in Söflingen begütert und ein Dillingischer Ministeriale war, zu denen von Sevelingen rechnen wollte, da mir sein vielleicht den Ausschlag gebendes Wappenbild nicht bekannt ist. Waren auch die Dillingischen Ministerialen zu Ausgang des 13. Jahrhunderts in Söflingen nicht mehr ansässig, so führten sie doch wohl in ihren neuen Wohnsitzen die auf ihre früheren hinweisenden Familiennamen fort. Namentlich in Städten, wo im Verkehre ein einfacher Taufname nicht mehr ausreichte, war dies notwendig. Die alten da und dort bis ins 14. Jahrhundert hinaufreichenden Bürgerbücher zeigen deutlich starke Einwanderungen vom Lande her. Daher weist eine sehr ansehnliche Quote der Familiennamen ganz unverkennbar auf in der Nähe oder auch entfernter gelegene Dörfer und Schlösser hin. Welche Stellung die Eingewanderten in der Bürgerchaft einnahmen, hing ohne allen Zweifel mit ihrer in die Stadtmauern eingeführten beweglichen Habe zusammen, aber auch mit verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen ihnen und den seit geraumer Zeit erbgeessenen Bürgern, namentlich den die Zügel des Stadtreiments führenden Altbürgern (Patriziern im engeren und weiteren Sinne).

Das älteste mir bekannte Siegel eines nicht die Spitze sondern das Einhorn führenden Seßlers hängt an einer Urkunde von 1370 Januar 13. (St. Hilariustag)¹⁾. Aussteller ist Wilhelm Flekk zu Schmiechen gefessen, dem Eberhard von Stüßlingen und Ulrich der Seßler als Leistungsbürgern beistehen. Das mittelgroße Rundsiegel hat die Umschrift † S. VLRICI. DCL. SEFLER. Es zeigt auf dem mit Zweigen belegten Siegelgrunde (area) nur Helm und Kleinod, nämlich das wachsende Einhorn und erinnert an das Siegel Heinrichs des Roten von Schreckenstein, welches an Urkunden von 1352 und 1358 hängt²⁾. Das zweite Siegel, 1373 Mai 11. (St. Gangolfentag)³⁾, zielt, in sehr braver Arbeit, eine Urkunde der Margret Laydolfin, Ulrichs des Flekken Ehefrau, welche sich, dem Frauenkloster Urspring gegenüber, den vesten Mann Ulrich den Seßler als Zeugen und Bürgen erbeten hat.

Die Umschrift lautet S. VLRICI. DCL. SEFLER (E und F und am Schlusse auch E und R sind mit einander verbunden, kontigniert). Das Siegel zeigt das ganze Wappen: einen schrägrechts gewendeten, gespaltenen Schild, vorne das Einhorn und hinten die Teilung in vier Plätze, über dem Schilde aber, auf dem Helme, das wachsende Einhorn. Würde nicht der Siegler in der Urkunde und in der Umschrift des Siegels als Seßler bezeichnet, so wäre es ganz unmöglich, daselbe von einem Rotischen Siegel zu unterscheiden. Ein Itel Laidolf hat einen Weingarten am Eninger Berge auf Lebensdauer als württembergisches Lehen (1361)⁴⁾ und in Ulm ist ein Leudolfus miles 1246 als Reichenauer Vafall nachgewiesen⁵⁾. Desgleichen Ulricus Laidolf de Ulma, Heinrichs Laidolfus und Bertholus Laidolfus, 1247⁶⁾. Der erste unter diesen dreien hat Weinberge zu Neuffen, die sein Lehensherr Heinrich von Neuffen den Elisabethen-

¹⁾ Original im Staatsarchive zu Stuttgart. — Urspring. Fasc. 16.

²⁾ Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins X, 339 ff. u. 487.

³⁾ Ebenfalls Original im Stuttgarter Archive. — Urspring. Fasc. 16.

⁴⁾ Lehenbuch des Grafen Eberhard Bl. 13a, Schneider S. 123.

⁵⁾ Preffel, Urkb. S. 75.

⁶⁾ Preffel, S. 78.

schwestern auf dem Gries zu Eigen giebt. Das dritte Siegel, abermals eines Ulrich Seßler (1397), zeigt nur den Rothfischen Schild ohne Helm und hängt an einer Urkunde des Spitals zu Biberach. Daß bei diesem dritten Siegel die eine Hälfte des Schildes nur in drei Plätze zerlegt wird, wird keinen kundigen Heraldiker stören. Es ist diese allerdings ungewöhnliche Darstellung des Rothfischen Wappens auch auf einem in meinem Besitze befindlichen, nachlässig geprägten Ulmer sog. Regimentstaler von 1622 zu sehen.

Wie kommen nun in Urkunden und auf Siegeln, ohne jede Bezugnahme auf die Familie Roth, als Seßler bezeichnete Personen zum Rothfischen Wappenbilde? Allerdings muß bemerkt werden, daß die Farben des Seßlerschen Einhornwappens nicht bekannt sind und daß mithin eine bei Siegeln nicht vorhandene Möglichkeit der Unterscheidung desselben vom Rothfischen doch vorhanden gewesen sein konnte, wo es koloriert vorlag. Erwägt man aber dieser allerdings möglichen Einwendung gegenüber, daß Rothen und zwar mit dem charakteristischen Taufnamen Otto und der Beifügung genannt Seßler urkundlich nachgewiesen sind, so wäre es doch so etwas wie Hyperkritik, wenn man die Übereinstimmung des Rothfischen Wappenbildes mit dem Seßlerschen wegen einer keineswegs nachgewiesenen, aber möglichen Differenz der Wappenfarben leugnen wollte¹⁾.

Es gab also, so kann kecklich behauptet werden, Seßler, die ganz das gleiche Wappen führten wie die Roth und also mit der größten Wahrscheinlichkeit als deren Stammverwandte bezeichnet werden können. Das zu dieser Argumentation führende Bindeglied ist, daß der Beiname Seßler, sobald er bei einer Linie der Rothen allgemein in Übung war, den ursprünglichen Familiennamen verdrängt hat, da die mündliche Anrede sicherlich nie gelautet haben kann „Roth genannt Seßler“, sondern kurzweg „Seßler“. Auch wird durch mehrere der oben erwähnten Rechtsgeschäfte die ursprüngliche Stammverwandtschaft überaus wahrscheinlich.

Dagegen ist, nach allen Regeln der Hand in Hand mit der Genealogie gehenden Wappenkunde, eine agnatische Verwandtschaft zwischen den die Spitze und den das Einhorn führenden Seßlern zwar nicht unmöglich, aber doch ungemein fraglich.

Heraldisch vermittelte Anknüpfungen, sowohl der Seßler mit der Spitze, als auch der Seßler mit dem Einhorn, an Ritter Meinloh von Sevelingen werden durch den Codex Maneffianus²⁾ und die von Franz Pfeiffer edierte Weingartner Liederhandschrift unmöglich gemacht, da das daselbst dem genannten Minnefinger zugedachte Wappen, drei gekrönte Löwenköpfe, auch nicht die allerentfernteste Ähnlichkeit mit den uns bekannten Siegeln der Seßler hat. Wie wenig aber die Minnefingerhandschriften heraldische Autorität besitzen, setze ich als bekannt voraus. Ein Wappen mit drei gekrönten Löwenköpfen, für einen Zeitgenossen Kaiser Friedrichs I., flößt wenig Vertrauen ein. Ich schließe also meine Untersuchung ohne ein positives Ergebnis, wenn auch in der Hoffnung, durch weitere mir bisher unbekannte Urkunden, insbesondere aber durch vielleicht doch noch auffindbare Siegel, nähere Einsicht gewinnen zu können.

¹⁾ Fast das gleiche Wappenschild wie es Otto der Rote 1299 ff. führt, aber mit anderen Farben, führten die Fetzler von Ockenhausen. Gespaltener Schild, vorne in Rot ein weißes Einhorn, hinten sechsmal Gold und Schwarz schräg geteilt. Wappenkodex des Vereins Herold und Alter Siebmacher. Da die Fetzler (Vetzer) nicht weit von Ulm saßen, wäre eine Stammverwandtschaft mit den Rothen nicht unmöglich.

²⁾ Herr Dr. J. Wille, Universitätsbibliothekar in Heidelberg, hatte die Güte, den jetzt daselbst befindlichen Codex Maneffianus fol. 120¹ = von der Hagen Nr. 43, für mich zu vergleichen.

Zur Frage der Weingartener Urkundenfälschungen.

In Vierteljahrsh. 1884 S. 263 ff.¹⁾ ist ausgeführt, wie die Erneuerungen und Erweiterungen der Stiftungsbriefe und ältesten Königsurkunden des Klosters Weingarten vor 1274 angefertigt seien. Einen weiteren Beleg für die Abfassung in jener Zeit, der allerdings den Gedanken an eine absichtliche Fälschung entschieden nahe legt, bietet eine Urkunde, die von Bischof Heinrich

¹⁾ Die dort über das Wort gehugede ausgesprochene Vermutung ist unrichtig, da daselbe wirklich so gelautet hat.